



MERKBLATT

Pauschalen im Programm Weiterbildungsrichtlinie – WBRL 2022

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung der beruflichen Weiterbildung im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2021 bis 2027

Mit der Einführung vereinfachter Kostenoptionen (VKO) verfolgt die Europäische Kommission das Ziel, die Effizienz der Fördermittelverwaltung für alle Beteiligten zu erhöhen, die Fehleranfälligkeit zu verringern und auch kleinen Begünstigten den Zugang zu den Europäischen Strukturfonds zu ermöglichen.

Denn mit den vereinfachten Kostenoptionen ist es nicht mehr länger erforderlich, jeden Euro einer kofinanzierten Ausgabe zu einzelnen Buchungsbelegen zurückzuverfolgen¹. Die vereinfachten Kostenoptionen stellen eine alternative Methode zur Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben² eines Vorhabens dar, bei der die zuwendungsfähigen Ausgaben vielmehr nach einer vordefinierten Methode berechnet werden, die auf Leistung, Ergebnissen oder auf einigen anderen Ausgaben basiert und die zuwendungsfähigen Ausgaben vorab mittels eines Referenzbetrages pro Einheit oder unter Anwendung eines Prozentsatzes bestimmt.³

Das Land Brandenburg nutzt die VKO im ESF+-Förderzeitraum 2021-2027 so weit als möglich. Nachfolgend werden die Regelungen zu den betreffenden Fördertatbeständen der Richtlinie erläutert.

1. Bildungsscheck für Beschäftigte nach Nummer 2.1 der Richtlinie

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für durch Dritte erbrachte Weiterbildungen inklusive Prüfungsgebühren. Die förderfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage des mit dem Antrag einzureichenden Kostenvoranschlags für das ausgewählte Weiterbildungsangebot gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 bemessen und als Pauschalbetrag gemäß Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c) von der Bewilligungsbehörde im Ergebnis der Antragsprüfung bei Bewilligung festgelegt.

2. Servicepaket für Ansiedlung, Erweiterung und Umstrukturierung in Unternehmen nach Nummer 2.3 der Richtlinie

Gemäß Nummer 2.3.4.4 Buchstabe b) der Richtlinie werden betriebsinterne Weiterbildungen bei Vorliegen einer besonders erheblichen arbeitspolitischen Bedeutung für das Land Brandenburg über eine Freistellungspauschale nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) 2021/1060 gefördert. Sie deckt die für die Freistellung der teilnehmenden Beschäftigten an einer betriebsinternen Weiterbildung während der Arbeitszeit entstehenden Personalausgaben ab.

Pro Person ist für jede Qualifizierungsstunde (60 Minuten) eine Freistellungspauschale in Höhe von 24,00 EUR festgelegt.

¹ Leitlinien für die Anwendung vereinfachter Kostenoptionen im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (Leitlinien), ABl. C 200 vom 27.05.2021, S. 1ff., Ziff. 1.2.

² Der von der EU-im Zusammenhang mit VKO verwendete Begriff „Kosten“ steht in keiner Verbindung mit der Frage, ob eine Zuwendung auf Kosten- oder auf Ausgabenbasis erfolgt.

³ Leitlinien, a. a. O., Ziff 1.2.

Mit dieser Pauschale werden die Kosten der Entgeltfortzahlung für die an ESF+-geförderten Vorhaben teilnehmenden Beschäftigten unabhängig von den spezifischen Personalkosten oder Tätigkeiten abgedeckt. Über die Pauschale hinaus können keine weiteren Ausgaben geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Berücksichtigung der Freistellungsausgaben ist, dass der Arbeitgeber die Beschäftigten zur Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme bei vollem Lohnausgleich freistellt. Zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel muss der Zuwendungsempfänger personenbezogene Angaben zu den freigestellten Beschäftigten vorlegen.

Beim Geltendmachen der Freistellungsausgaben sind von den betreffenden Unternehmen Nachweise über die Freistellung der Beschäftigten und deren Teilnahme an der betreffenden Weiterbildung anhand der von der ILB erstellten Formulare zu erbringen.

3. Aufbau von akademischen Weiterbildungsangeboten nach Nummer 2.4 der Richtlinie

Gefördert werden Vorhaben von bis zu 3 Jahren Laufzeit und mit bis zu 150.000 Euro Gesamtausgaben.

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen:

- a) die direkten Personalausgaben der Zuwendungsempfängenden und
- b) die restlichen Ausgaben, die bemessen werden über eine vereinfachte Kostenoption nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der direkten Personalausgaben nach Buchstabe a).

Pauschale für alle restlichen Ausgaben nach Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060

Durch einen Pauschalsatz in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben werden **alle restlichen Ausgaben** der betreffenden Projekte pauschal bemessen und abgedeckt. Weitere Ausgaben können nicht geltend gemacht werden. Eine gesonderte zusätzliche Beantragung von pauschalierten Ausgaben ist nicht zulässig. Finanzielle Zuflüsse, die Zuwendungsempfänger gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung und/oder der Umlage U2 erhalten, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Von der Pauschale abgedeckt werden u. a. die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und zur Umlage U2, die Ausgaben für die allgemeine Verwaltung, gegebenenfalls die Leistungen Dritter, die Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung der Kommunikationsvorgaben für ESF+-geförderte Projekte sowie Büro- und Dokumentationsmaterial.

Die von der Pauschale umfassten restlichen Ausgaben brauchen weder bei der Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis und auch nicht bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die direkten förderfähigen Personalausgaben.

Die direkten Personalausgaben umfassen die förderfähigen Ausgaben für das eigene, mit der unmittelbaren Projektumsetzung befasste Personal der Zuwendungsempfängenden. Sie bestehen aus dem Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für die Projektleitung und für die Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der direkten Projektverwaltung, die die Projektakte führen. Hierin eingeschlossen sind die förderfähigen Arbeitgeberbeiträge sowohl zur betrieblichen Altersvorsorge als auch zu vermögenswirksamen Leistungen.